

Verfassungsrecht I

§ 29. Bundestagswahlen

Die Wahlen zum Bundestag werden nach der sog. personalisierten Verhältniswahl und unter Beachtung der Wahlgrundsätze des Art. 38 I 1 GG durchgeführt, der Bundestag geht demnach allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervor (vgl. näher hierzu § 13).